

2. Gegenstand der Förderung, Aufgaben

¹Gegenstand des Programms ist die Förderung von Fachkräften, sogenannten Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleitern. ²Diese rekrutieren die Zielgruppe und unterstützen sie nach einem ganzheitlichen Ansatz dabei, eine Beschäftigung oder Ausbildung aufzunehmen und zu behalten. ³Sie sind auch Ansprechpartner für Arbeitgeber und Auszubildende.

2.1 Zielgruppe

¹Zielgruppe der Richtlinie sind die Zugewanderten. ²„Zugewanderte“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle rechtmäßig in Bayern lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte¹, die einen Integrationsbedarf haben, inklusive anerkannte Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis. ³Erfasst sind auch Personen, deren Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist und die über eine gute Bleibeperspektive verfügen, Personen, deren Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist und die im Besitz einer Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung sind sowie Personen, die im Besitz einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung gemäß § 60c und § 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind. ⁴Eine gute Bleibeperspektive wird angenommen, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer Schutzquote von über 50 % stammt. ⁵Personen, die mittels Visumsverfahren zur Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung oder über andere Wege der Erwerbsmigration (zum Beispiel Westbalkanregelung, EU-Freizügigkeit) einreisen, dürfen erst betreut werden, nachdem sie eingereist sind. ⁶Die Rekrutierung von Personen, die sich noch im Ausland befinden, ist von der Förderung nicht umfasst.

2.2 Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter

2.2.1 Qualifikation

¹Die Zuwendungsempfänger haben die Verantwortung, dass das eingesetzte Personal für die Aufgaben nach Nr. 2.2.2 ausreichend qualifiziert ist. ²Wenn ein Zuwendungsempfänger Personal beschäftigt, dessen Qualifikation unter derjenigen der Entgeltgruppe 9 für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst liegt, ist im Förderantrag eine Begründung aufzunehmen, weshalb das Personal trotzdem geeignet ist, als Arbeitsintegrationsbegleiterin oder -begleiter eingesetzt zu werden.

2.2.2 Aufgaben

¹Die Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter aktivieren Zugewanderte mit dem Ziel ihrer nachhaltigen Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt. ²An der Akquise von Frauen besteht aufgrund deren geringerer Arbeitsmarktteilhabe ein besonderes Interesse. ³Zu einer nachhaltigen Vermittlung gehört auch die Nachsorge während der Ausbildungszeit und der ersten sechs Monate eines Arbeitsverhältnisses. ⁴Soweit spezielle Beratungsstellen existieren, verweisen die Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter auf dieses Angebot (zum Beispiel Ausländerämter, Anerkennungsberatung, Weiterbildungsinitiatorinnen und -initiatoren). ⁵Eigene Beratungen durch die Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter zu diesen Fragen sollen vermieden werden. ⁶Die Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter vernetzen sich bestmöglich mit den vor Ort tätigen Integrations- und Arbeitsmarktakeuren. ⁷Es steht den Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleitern frei, ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig oder ausschließlich auf die Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt zu richten.

2.2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erreichung des für eine wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Bekanntheitsgrades ergreifen die Arbeitsintegrationsbegleiterinnen und -begleiter geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Messebesuche, Webpublikationen, soziale Medien, Pressemitteilungen und -artikel, Vorträge, Radio, TV.

¹ **[Amtl. Anm.:]** Personen mit Einwanderungsgeschichte sind entweder Eingewanderte oder deren direkte Nachkommen. Der Begriff umfasst somit alle Personen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 in das heutige Gebiet Deutschlands eingewandert sind.